

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden vereinfacht „**AAB**“) gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche, behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen und/oder Beratungsleistungen, die im Zuge eines zwischen der Hochleitner Rechtsanwälte GmbH bzw. einem für die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH tätigen Rechtsanwalt (beide im Folgenden vereinfachend „**Rechtsanwalt**“ oder „**Hochleitner**“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „**Mandat**“) vorgenommen werden. Die AAB sind mangels anderer Vereinbarung darüber hinaus Auslegungsbehelf.
- 1.2. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten kommt durch schriftliche, mündliche oder konkludente Annahme eines Auftrages durch den Rechtsanwalt zustande.
- 1.3. Der Rechtsanwalt behält sich das Recht vor mit der Erbringung von Leistungen zu beginnen, bevor das Mandat zustande gekommen ist und diese vorab erbrachten Leistungen entsprechend dem Mandat und dieser AAB in Rechnung zu stellen.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt den Mandanten in jenem Maß zu vertreten und zu beraten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zudem berechtigt, mandatsbezogene Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Der Rechtsanwalt erbringt die Mandatsleistungen aufgrund der im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung geltenden österreichischen Rechtsvorschriften und der diesbezüglich öffentlich zugänglichen Rechtsprechung. Ändert sich die Rechtslage nach der Erbringung der jeweiligen Mandatsleistung, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.4. Die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist für den Rechtsanwalt nur dann verpflichtend, wenn er einen diesbezüglichen Auftrag vom Mandanten angenommen hat.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.2. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „*Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte*“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, ist der Rechtsanwalt berechtigt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
- 3.4. Der Rechtsanwalt ist zur Leistungserbringung berechtigt geeignete Mitarbeiter und/oder Dritte beizuziehen sowie Subunternehmer zu beauftragen. Insbesondere ist der Rechtsanwalt auch berechtigt, das Mandat oder einzelne Handlungen (unter Anwendung dieser AAB) an einen anderen Rechtsanwalt zu substituieren.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollumfänglich mitzuteilen, sowie alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Für durch unrichtige oder unvollständige Informationen verursachte Schäden hält der Mandant den Rechtsanwalt schad- und klaglos.
- 4.4. Aufgrund der der Rechtsanwaltschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtung wird der Mandant die erforderlichen Informationen, insbesondere zur Feststellung der Identität und vergleichbaren Informationen, auf Ersuchen durch den Rechtsanwalt diesem zur Verfügung stellen.

5. Datenschutz, Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten, von Hochleitner im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung sind die Abwicklung der Aufträge, als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt. Hochleitner als verantwortliche Stelle, gewährt dem Mandanten insbesondere ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch betreffend die Verwendung der personenbezogenen Daten. Hochleitner ist erreichbar unter office@iura.at. Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen, sowie eine aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist auf der Homepage unter www.iura.at zu finden.

5.2. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist. Dies umfasst jedoch nicht Informationen, die (i) ohnedies öffentlich zugänglich, allgemein bekannt sind oder werden, (ii) auch durch den Mandanten nicht vertraulich behandelt werden oder (iii) aufgrund von Rechtsvorschriften offengelegt werden müssen.

Hochleitner ist berechtigt, den Mandanten bzw. den Gegenstand des Mandats in allgemeiner Weise in ihren Publikationen als Referenz nach Rücksprache mit dem Mandanten zu benennen, dies auch unter Anführung allfälliger Unternehmenslogos, oder sonstiger marken- bzw. kennzeichenrechtlich geschützter Zeichen.

5.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung

zur Verschwiegenheit gemäß § 6 DSGVO 2018 belehrt und schriftlich auf die Einhaltung der Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

5.4. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.5. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

5.6. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

6.1. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsanwalt ist jedoch insbesondere nicht verpflichtet jede einzelne Leistung zu kommunizieren.

6.2. Der Mandant ist dazu verpflichtet, die vom Rechtsanwalt übermittelten Informationen, Unterlagen, Verträge, Schriftsätze, Entwürfe, etc. dahingehend zu prüfen, ob diese dem vom Mandanten Gewollten entsprechen und den jeweiligen Sachverhalt wahrheitsgemäß widerspiegeln. Allfällige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten sind gegenüber dem Rechtsanwalt unverzüglich anzuzeigen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

7.1. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

7.2. Der Rechtsanwalt darf den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

7.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, derartige Unterbevollmächtigungen und/oder Substitutionen auch an externe Rechtsanwälte, das heißt an nicht für Hochleitner tätige, zu erteilen.

7.4. Insoweit eine Beratung nach ausländischem Recht erforderlich ist, wird der Mandant entsprechende ausländische Anwaltskanzleien beauftragen. Hochleitner steht gerne bei der Auswahl ausländischer Rechtsberater sowie für die etwaige Koordination der ausländischen Rechtsberater unterstützend zur Verfügung.

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Grundsätzlich wird nach Stundensätzen verrechnet, wobei als angemessener Stundensatz

- für Partner ab netto € 300,00 bzw. brutto € 360,00;
- für Rechtsanwälte ab netto € 280,00 bzw. brutto € 336,00,
- für Konzipienten mit der sogenannten kleinen Legitimationsurkunde ab netto € 180,00 bzw. brutto € 216,00 und
- für Konzipienten mit der sogenannten großen Legitimationsurkunde ab netto € 250,00 bzw. brutto € 300,00

festgesetzt werden.

Die zeitliche Erfassung und Verrechnung der Leistungen von Hochleitner erfolgt nach begonnenen halben Stunden.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

Im gebührenden/vereinbarten Honorar sind die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, Übersetzungskosten, Notariatskosten) nicht enthalten und werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Anfall gesondert verrechnet. Zeitversäumnisse für Reisezeiten werden zumindest mit 50 % des vereinbarten Stundensatzes verrechnet. Sonstige Auslagen und Spesen (wie etwa Fahrtkosten) werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verrechnet.

8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Honorarnoten und Honorarvorschüsse werden sofort fällig. Die Zahlung hat binnen 14 Kalendertagen zu erfolgen.

8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Kalendertagen (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.12. Der Mandant ist nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegenüber den Honorarforderungen von Hochleitner oder dem Auslagenersatz aufzurechnen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

9.1. Aus dem Mandat schuldet der Rechtsanwalt als Erfolg die Leistungserbringung gemäß dieser AAB,

insbesondere gemäß Punkt 2.3.

9.2. Hochleitner haftet ausschließlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gemäß der bestehenden Haftpflichtversicherung. Jedwede Haftung von Hochleitner ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall mit der von der Haftpflichtversicherung von Hochleitner konkret bezahlten Versicherungssumme begrenzt. Die bestehende Haftpflichtversicherung entspricht zumindest einer üblichen Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Die Haftungssumme beträgt derzeit bis zu € 7.000.000,00. Besteht keine Versicherungsdeckung, ist die Haftung von Hochleitner mit dem 3-fachen des im Mandat bezahlten Honorars begrenzt.

Ist der Mandant kein Unternehmer iSd KSchG gilt diese Haftungsbeschränkung nur für den Fall der leicht fahrlässigen Schadenszufügung.

9.3. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für mittelbare Schäden, Folge- und sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Schäden Dritter und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

9.4. Der gemäß Pkt 9.2. geltende Höchstbetrag umfasst auch Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

Der gemäß Pkt 9.2. geltende Höchstbetrag und diesbezügliche Beschränkung in Punkt 9.4 bezieht sich auf einen Versicherungsfall.

Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.5. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die oben genannten Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

- 9.6. Der Rechtsanwalt haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.7. Der Rechtsanwalt haftet insbesondere nicht für Schäden, die (i) durch Dritte, auch andere Berater, im Rahmen der Beratung verursacht wurden, oder die (ii) infolge unrichtiger oder unvollständiger Information, insbesondere bezüglich wirtschaftlicher Daten, entstehen. Eine Haftung des Rechtsanwaltes für Tätigkeiten von anderen Rechtsanwälten, die im Namen des Mandanten oder des Rechtsanwaltes die Vertretung und/oder Beratung oder ähnliches außerhalb Österreich vornehmen, ist ausgeschlossen und wird vom Rechtsanwalt nicht übernommen.
- 9.8. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.9. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte sind im Rahmen dieser AAB nur soweit haftungsbegründend, als sie in der Folge schriftlich durch den Rechtsanwalt bestätigt wurden.
- 9.10. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich bereit erklärt hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der übrigen Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion, Gewährleistung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche

(falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

Handelt es sich bei dem Mandanten um einen Unternehmer iSd KSchG ist die Beweislastumkehr nach § 924 ABGB jedenfalls ausgeschlossen.

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Mandant nimmt daher zur Kenntnis, dass darüberhinausgehende Honoraransprüche des Rechtsanwalts vom Mandanten persönlich zu tragen sind und sich dadurch trotz einer aufrechten Rechtsschutzdeckung eine Zahlungspflicht für den Mandanten ergeben kann.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt. Die Beendigung des Mandats hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.
- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die mandatsbezogenen Unterlagen für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt auferlegten Sorgfaltspflichten im Rahmen der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt13.2.

Der Mandant stimmt hiermit der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1. Der Mandant darf die durch Hochleitner geschaffenen Werke geistigen Schaffens (etwa Verträge, Präsentationen, Stellungnahmen, Korrespondenzen, etc.) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mandat verwenden. Die Verwendung für andere Angelegenheiten oder bei abweichendem Sachverhaltsgestaltungen sowie die Weitergabe dieser Werke ist mangels schriftlicher gegenseitiger Vereinbarung untersagt.
- 14.2. An den Leistungen des Rechtsanwaltes und an den Arbeitsergebnissen verbleibt Hochleitner das Urheberrecht und die damit verbundenen Verwertungsrechte. Eine etwaige Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen erfolgt ausschließlich gemäß gesonderter schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwaltes. Die Arbeitsergebnisse und Leistungen des Rechtsanwaltes sind zudem mangels schriftlicher gegenseitiger Vereinbarung auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 16.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-mail abgegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 16.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Standorte:

Kirchenplatz 8

4070 Efeding

Tel. 07272/2255

Email: eferding@iura.at

Herrenstraße 3

4320 Perg

Tel: 07262/52356

Email: perg@iura.at

Sprechstelle:

Honauerstraße 2

4020 Linz

(Termin nach Vereinbarung)